ERHARD SCHUSTER

Wald und Holz

Daten

**aus der Geschichte
der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes,
der Verwendung des Holzes
und wichtiger Randgebiete**

Band 2

1831 - 1860

Textteil

Verlag Dr. Kessel Remagen-Oberwinter

2005

Impressum

Herausgeber	Verlag Dr. **Kessel**, Remagen-Oberwinter, Eifelweg 37
	Tel.: 02228-493, Fax: 01212-512382426
	Homepage: www.forstbuch.de, eMail: webmaster@forstbuch.de
Verfasser	Dr. rer. silv. habil. **Erhard Schuster**, Tharandt
Druck	www.business-copy.com
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier	
ISBN	3-935638-63-9

Bilder auf den Umschlagseiten:
Holzfäller am Králova hola in der Niederen Tatra / Slowakei. Foto **F. Krasl** 1970
Auftrennen behauener Klötzer zu Brettern mit Spalt- oder Klobsägen im Walde. Aus:
A. Danhelovsky: Abhandlung über die Technik des Holzwaaren-Gewerbes in den slavonischen Eichenwäldern; Fünfkirchen 1873

Bildnachweise für die Porträts der forstlichen Klassiker auf Seite 6:
Lithographie aus dem Besitz der Fachrichtung Forstwissenschaften Tharandt der TU Dresden (**H. Cotta** / Ausschnitt). Autorenkoll.: Biographien bedeutender hessischer Forstleute. Frankfurt a. M. 1990, S. 263, 311, 341 (**G. L. Hartig**, **C. Heyer**, **J. C. Hundeshagen**).
E. Schwartz: Dr. Gottlob König zum 180. Geburtstag. Archiv f. Forstwesen 8 / 1959, S. 380 (**G. König**). **A. Milnik**: Bernhard Danckelmann. Suderburg 1999, S. 24 (**W. Pfeil**).

Vorwort

Am Ende des Jahres 2001 erschien im Verlag **Kleinhampl** Erfurt der 1. Band meiner ***„Daten Wald und Holz“***. Er umfasst den Zeitraum 1786 – 1830 und besteht – wie der jetzt vorliegende 2. Band – aus einem Text- und einem Registerteil. Er wurde, so darf aus den Besprechungen in den Fachzeitschriften geschlossen werden, gut aufgenommen und wird auch weiterhin erhältlich sein, nunmehr in einer 2. Auflage, die im Verlag Dr. **Kessel** erscheint.

Mit Freude und voller Erwartung lege ich dem Kreis der Fachkollegen hier den 2. Band vor, der detaillierte Informationen (Daten) aus den 30 Jahren von 1831 bis 1860 enthält. Somit liegen in beiden Bänden nun Daten (in den Text-Teilen) und die zugehörigen Register für einen Zeitraum von 75 Jahren vor. Auch die Informationen für den Zeitraum 1831 / 60 sind außerordentlich interessant und aufschlussreich. Sie sind gekennzeichnet durch so grundlegende und typische Erscheinungen oder Entwicklungen wie z. B.

- die zunehmende Spezialisierung der Forstwissenschaften und die spürbare Erhöhung des Niveaus der forstlichen Ausbildung,
- eine wirksamere forstliche Administration (Verwaltung) und die allgemeine Durchsetzung der Forsteinrichtung zumindest in den Staatsforsten,
- eine starke Ausweitung der Forstkultur-, Wegebau- und Meliorationstätigkeit,
- die weitere Ablösung der Forstservitute bei gleichzeitiger Verschärfung der Not der armen Bevölkerungsschichten,
- die Freigabe der Holzpreise und die Ablösung des Holzverkaufs nach Taxpreisen durch die Holzversteigerung,
- die Begründung des forstlichen Vereinswesens,
- die fortschreitende Ablösung des Brennholzes und der Holzkohle in Industrie und Gewerbe,
- die Überwindung des Merkantilismus und der Zunftzwänge im Handwerk, die zunehmende Industrialisierung, die endgültige Durchsetzung der Gewerbefreiheit,
- die Ausweitung der inländischen Holztransporte (Eisenbahn) bei Überwindung der Zollschranken, den Beginn des internationalen Holzhandels,
- die Begründung der Wissenschaft vom Holz und erste Ergebnisse in der Holzforschung,
- die Einführung des Rohstoffes Holz in die Papierherstellung,
- entscheidende Erkenntnisgewinne in den biologischen Wissenschaften, z. B. bezüglich Evolution und Zelltheorie.

In den Zeitraum, der im vorliegenden Band erfasst wird, fallen die letzten Lebensjahre oder auch noch die Hauptschaffenszeiten der forstlichen Klassiker, deren Porträts auf Seite 6 zu sehen sind.

Bei der Arbeit an diesem Band, die mich während der vergangenen vier Jahre intensiv beschäftigt hat, habe ich deutlich gespürt, dass für den Zeitraum 1831 – 1860 im Vergleich zum Zeitraum 1786 – 1830 mehr Informationen bzw. Quellen zugänglich waren. Durch meine Geschichtsdaten-Kartei, die ich im Verlaufe von mehr als dreißig Jahren angelegt habe (s. Vorwort zum 1. Band), wurde ich auf zahlreiche Fakten, speziell auf selbstständige Schriften sowie Artikel und Notizen in Zeitschriften aufmerksam, denen ich jetzt direkt nachgehen, die ich nun – ganz überwiegend in unserer Tharandter Zweigbibliothek Forstwesen der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB) – im Original sichten und auswerten konnte. Und bei dieser Arbeit fanden sich weitere interessante Darstellungen. Dieses Mehr an verfügbaren Informationen wird deutlich am Literaturverzeichnis des vorliegenden 2. Bandes,

das 31 Seiten gegenüber 23 Seiten im 1. Band umfasst. Sowohl Anzahl als auch Umfang der jetzt erfassten Daten haben bedeutend zugenommen. Während im 1. Band pro Jahr (bzw. Zeitabschnitt) im Durchschnitt 31 Daten (Informationen) erfasst sind, hat sich diese Zahl im 2. Band auf durchschnittlich 46 pro Jahr erhöht. Das ist der Grund dafür, dass der 2. Band nicht ebenfalls, wie ursprünglich vorgesehen, die Daten von 45 Jahren beinhaltet, sondern lediglich von 30 Jahren, und das bei etwa gleichem Gesamtumfang. Und niemand weiß wohl besser als der Autor selbst, was alles noch hätte ausgewertet werden können!

Ich verweise an dieser Stelle ausdrücklich auf das umfangreiche Vorwort zum 1. Band, in dem Ausführungen gemacht werden speziell zum Anliegen und zum Konzept der Arbeit, zur Bedeutung der Erfassung relativ detaillierter Geschichtsfakten sowie zum zu erwartenden Interessentenkreis. Dieses Vorwort kann und will ich hier nicht wiederholen. Für denjenigen, der es im Moment nicht zur Verfügung hat, seien zum Gebrauch bzw. zum Verständnis in aller Kürze nur die folgenden Bemerkungen gemacht:

- Die Angabe der Literaturquellen erfolgt am Ende jeder Information in Klammern in einer Kurzform. Das ausführliche Literaturverzeichnis befindet sich am Ende des Textteils (S. 414 – 444). In dieses Verzeichnis wurden nicht aufgenommen die Quellen kurzer Informationen in Zeitschriften; diese Quellen erscheinen also lediglich in der Kurzfassung, die jedoch auch verständlich sein wird.
- Der Registerteil ist in drei selbstständige Register für

  Allgemeine Sachworte aus Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Politik
  Geographische Begriffe
  Personennamen

  unterteilt. Den Sachworten (fett) sind Beiworte beigefügt, die eine kurze Aussage zum Sachwort bringen, sowie die Jahreszahl und die laufende Nummer, die die betreffende Information im Textteil kennzeichnen, in der das Sachwort (z. T. auch leicht abgeändert) vorkommt.

Zum Charakter des Registers und zur Arbeit mit ihm habe ich im Vorwort zum 1. Band nähere Ausführungen gemacht. Das Register schließt die zunächst nicht oder nur zeitlich geordneten umfangreichen und verschiedenartigen Informationen des Textteils auf; es soll ein wichtiges Hilfsmittel für die intensive Arbeit mit dem Band, für die optimale Nutzung des dargebotenen Stoffes sein. Bei dieser Arbeit wird der Nutzer in den meisten Fällen nach Antworten auf ganz bestimmte Fragen suchen. Vielleicht interessiert ihn die Widerspiegelung der Revolutionsereignisse von 1848 / 49 in der Forstwirtschaft. Dann kann und wird er gleich im Textband auf den 40 Seiten unter den Jahren 1848 und 1849 suchen. Vielleicht interessieren aber auch Entwicklungen in bestimmten Ländern oder Regionen oder Leben und Wirken bestimmter Personen oder vergleichende Entwicklungen der Forstorganisation, der Ablösung von Nutzungsrechten, der Beziehungen zwischen Saat und Pflanzung im Walde oder auf dem Gebiet der Jagd. Oder es interessiert die Geschichte des Holzschliffs, die Herausbildung der Erkenntnisse über die Holzfäule oder über die Entwicklungsgeschichte der Lebewesen. In allen diesen Fällen wird der Einstieg in den Textband über das Aufsuchen der betreffenden Sachworte im Registerband erfolgen. Die Arbeit mit den Sachwort-Registern wird sehr empfohlen.

Im Vorwort des 1. Bandes habe ich denjenigen Personen und Institutionen gedankt, die meine Arbeit des Sammelns und Aufbereitens der Daten, speziell die Arbeit am 1. Band, unterstützt und gefördert haben. Der Kreis dieser Personen und Institutionen ist kleiner geworden, seit ich meine Hobby-Beschäftigung in den vergangenen Jahren nun ganz als Ruheständler ausführen konnte. Um so herzlicher sei denen gedankt, die mich auch während dieser Zeit freundlich und uneigennützig unterstützt haben. Da seien in erster Linie Herr Dr. **Michael Vogel**, Abteilungsleiter Zweigbibliotheken der SLUB und Leiter der Zweigbibliothek Forstwesen Tharandt, mit seinen Kolleginnen **Göpfert**, **Heber**, **Novy**, **Schlicke** und **Schubert** genannt, die mir trotz der

beträchtlichen Schäden durch das Weißeritz-Hochwasser im August 2002 und der mit dem Umzug der Bücherei in das Interimsquartier nach Kurort Hartha verbundenen Mühen meine zahlreichen Literaturwünsche bestens erfüllen konnten. Großen Dank schulde ich meinem Freund **Gerald Seiger**, dessen bewährte Computerprogramme ich wiederum nutzen konnte, der mir dabei aber auch über manche Hürde geholfen hat, die sich bei der täglichen Arbeit auftut. Und schließlich danke ich ganz besonders meiner Frau **Annerose**, die für meine Arbeit immer wieder großes Verständnis aufbringt. Ohne sie wäre diese Arbeit so konzentriert nicht möglich gewesen.

Der vorliegende Band erscheint im Forstbuch-Verlag Dr. **Kessel**, Remagen-Oberwinter. Ich danke Herrn Dr. **N. Kessel** dafür, dass er sich bereit erklärt hat, die Herausgabe dieses umfangreichen und doch recht speziellen Titels zu übernehmen; ich danke ihm für eine korrekte, unkomplizierte Zusammenarbeit, bei der er meinen Wünschen bezüglich Form und Gestaltung weitestgehend entgegen gekommen ist. Im Verlag Dr. **Kessel** wird in Kürze – wie eingangs schon erwähnt – auch eine zweite, inhaltlich nur wenig veränderte, aber umformatierte und gestraffte Auflage des 1. Bandes der ***„Daten Wald und Holz“*** erscheinen.

Tharandt, im Dezember 2004

Erhard Schuster

Die forstlichen Klassiker

Georg Ludwig Hartig
(1764 – 1837)

Heinrich Cotta
(1763 – 1844)

Gottlob König
(1779 –1849)

Wilhelm Pfeil
(1783 – 1859)

Johann Christian Hundeshagen (1783 – 1834)

Carl Heyer
(1797 – 1856)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Textteil

Daten aus der Geschichte der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, der Verwendung des Holzes und wichtiger Randgebiete **9**

1831 9
1832 20
1833 29
1834 45
1835 60
1836 69
1837 79
1838 95
1839 104
1840 110
1841 128
1842 138
1843 150
1844 156
1845 168
1846 181
1847 193
1848 208
1849 231
1850 248
um 1850 / Mitte des 19. Jahrhunderts [1]) . . 269
2. Hälfte des 19. Jahrhunderts [1]) . . 272
1851 275
1852 290
1853 309
1854 321
1855 336
1856 349

---

[1]) Abkürzungen im Sachwortregister

um 1850 / Mitte des 19. Jahrhunderts	um1850.
2. Hälfte des 19. Jahrhunderts	2H19.

1857 363
1858 371
1859 382
1860 393

Literaturverzeichnis 414

Registerteil

Allgemeine Sachworte aus Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Politik 447
Geographische Begriffe 602
Personen 639

Daten aus der Geschichte der Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes, der Verwendung des Holzes und wichtiger Randgebiete

1831

1. In **Kurhessen** erklärt die Verfassung vom 5. 1. 1831 das **Domanium als Staatsgut;** das Staats- und das fürstliche Vermögen werden getrennt, und es wird ein besonderes kurfürstliches Hausfideikommissgut ausgeschieden, das ebenso wie die Domänen ohne Einwilligung der Stände nicht veräußert werden darf. Die Jagden in den so genannten Leibgehegen, also auch im Reinhardswald, fallen an den Landesfürsten.
(A. Bernhardt 1872 / 75, Bd. 3, S. 54; Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 475)

2. Die **sächsische Landesverfassung** vom 4. 9. 1831 erklärt die **Domänen mit den dazu gehörigen Forsten zu Staatsgut** (§ 16), d. h., der bisherige landesherrliche Waldbesitz wird endgültig getrennt in ein Staats-Domänengut und ein Königliches Familien-Fideikommiss. Die Einnahmen aus den Nutzungen des Domänengutes werden den Staatskassen überwiesen; der König erhält eine Zivilliste im Betrag von (mindestens) 500 000 Talern. Das königliche Hausfideikommiss enthält kein Grundeigentum. (Vom Staatsgut und Hausfideikommiss ist jedoch das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.) Das Domänengut ist stets in seinen wesentlichen Teilen zu erhalten und kann ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert noch durch Schulden oder andere Lasten beschwert werden. Unter das Veräußerungsverbot fallen jedoch nicht diejenigen Veränderungen, welche bei einzelnen Parzellen zur Beförderung der Landeskultur oder zur Entfernung wahrgenommener Nachteile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung für nötig oder gut befunden werden. Der Erlös ist zum Erwerb inländischen Grundeigentums zu verwenden oder sonst werbend anzulegen (Domänenfonds). Den Ständen ist über die Veräußerungen und über die Verwendung des Erlöses Nachweis zu liefern (§ 18). Die Privatwaldwirtschaft wird praktisch völlig freigegeben und kein Waldbesitzer in der beliebigen Behandlung und Benutzung oder Ausstockung der Waldungen mehr gehindert. An die Stelle des Finanzkollegiums tritt das Finanzministerium.
(A. Bernhardt 1872 / 75, Bd. 3, S. 52; M. Endres 1905, S. 251, 252, 479, 480; Gr. Brockhaus Bd. 5 / 1930, S. 17; A. Richter 1950, S. 121)

3. In **Sachsen** wird die **Trennung des Forst- und Jagdwesens** in der obersten Leitung endgültig vollzogen. Oberhofjägermeister **Carl Gottlob von Oppell** (in dieser Funktion tätig seit 1827) wird – dem Geist der neuen Verfassung entsprechend – durch Allerhöchstes Dekret von der Direktion und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens und der Flößerei sowie von der Verpflichtung, die landesherrlichen Forsten von Zeit zu Zeit zu revidieren, entbunden. Sein Wirkungskreis wird eingeschränkt auf die Rechte und Obliegenheiten, die ihm als Chef des Hofjagddepartements zukommen.
(R. Putscher 1934, S. 482, 524; A. Richter 1935, S. 58, 59, 312, 317)

4. **Der erste Durchgang der Vermessung und Taxation der Kgl. Sächsischen Forste** (rd. 149 000 ha) ist beendet. Damit ist in zwei Jahrzehnten das Werk vollendet, zu dessen Ausführung **Heinrich Cotta** nach Sachsen berufen wurde. Das angewendete Verfahren war eine Art kombiniertes Fachwerk (es wird von **Fr. Judeich** im § 136 seiner *„Forsteinrichtung“* von 1871 beschrieben; zum Fortbestehen der Forstvermessungsanstalt s. 1831 / 37).
(O. H. Greiffenhahn 1868, S. 261; R. Putscher 1928, S. 245; R. Bernhard 1941, S. 79, 82; A. Richter 1952, S. 152)

5. Im **sächsischen Staatswald** entfallen von 142 909 ha Holzboden noch 10 608 ha (= 7,4 %) auf **Blößen und Räumden.** Außerdem sind auf dem Kamm des Erzgebirges gegen 5 500 ha Sümpfe und Hochmoore vorhanden.
(R. Putscher 1928, S. 238)

6. Von 1803 bis 1831 sind in den Fürstentümern Lüneburg, Calenberg, Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz **97 510 Morgen Forsten von Servituten befreit** worden. Ein Großteil des abgetretenen Waldes aber wurde gerodet.
(W. Kremser 1990, S. 442, 447)

7. In **Baden** wird die **Privatwaldwirtschaft** nach dem Gesetz vom 28. 12. 1831 fast ganz freigegeben (das Gesetz bezieht sich nur auf die Privatwaldwirtschaft). Jeder Privatwaldbesitzer darf seine Waldungen ohne Einmischung der Forstbehörde unter Beachtung der Forstpolizeigesetze frei bewirtschaften. Die Forstpolizeibehörde ist befugt einzuschreiten, wenn die Zerstörung (Devastation) oder Ausrottung (Rodung) eines Waldes von 50 Morgen (18 ha) und darüber in Frage steht und der Eigentümer keine Erlaubnis für eine solche Kulturveränderung eingeholt hat. Eine entsprechende Erlaubnis darf ohne Angabe der Gründe nicht verweigert werden. Der Eigentümer kann zur Wiederkultur des Waldes angehalten werden, auch derjenige, der einen gerodeten Waldboden von weniger als 50 Morgen ein Jahr lang öde liegen gelassen hat.

Nach der Gemeindeordnung von 1831 (§ 113) darf eine Teilung oder Verteilung von Gemeindewaldungen nicht stattfinden, auch dann nicht, wenn den Bürgern ein gemeinderechtlicher Gabholzanspruch daran zusteht.
(A. Bernhardt 1872 / 75, Bd. 3, S. 133; M. Endres 1905, S. 241, 242, 467; K. Hasel 1985, S. 121)

8. Der königlich bayerische Forstmeister **J. Ph. Ziment** unterbreitet, weil die Waldungen *„fast durchgängig noch als allgemeine Lückenbüßer und Nothhelfer angesehen werden, ... alle Schuld bei einem eintretenden Mangel“* aber der *„Forstverwaltung aufgebürdet“ wird* (S. VI), den **Entwurf eines allgemeinen Kulturgesetzes *„in forstlicher Hinsicht“***, in dem er Vorschläge für die Behandlung und den Schutz aller Waldungen, für die Ablösung der Nutzungsrechte sowie spezielle Vorschriften für die Behandlung der Privat-, Gemeinde-, Stiftungs-, Pfarr- und Schulwaldungen formuliert.
(J. Ph. Ziment 1831)

9. Mit der neuen **Rheinschifffahrtsakte** werden alle Transitzölle abgeschafft. Alle Stapel- und Umschlagsrechte fallen weg. Die Gilden der Rheinschiffer verlieren ihre Monopolstellung.
(Autorenkoll.: Einbaum – Dampflok ... 1974, S. 148)

10. Durch Gesetz vom 25. 3. 1831 gewährt die **französische Regierung** dem Finanzminister das Recht, im Verlaufe der Jahre 1831 und 1832 **Staatswälder** im Werte von 200 Mio. Francs **zu verkaufen**. Dabei wird genau festgelegt, für welche Flächen eine Rodung gestattet wird und auf welchen Flächen der Wald erhalten bleiben soll.

(Fr. v. Arnold 1893, S. 426)

11. In **Preußen** sind nach den ***„Allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation“*** vom 21. 3. 1831 die Ausbildungsgänge für die Anwärter des Forstverwaltungs- und des Förster- (Forstschutz-) Dienstes getrennt. Für letztere ist eine zweijährige praktische Lehrzeit ausreichend. Von den Anwärtern der Forstverwaltungs-Laufbahn dagegen werden verlangt das Reifezeugnis von einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule (Realgymnasium), eine einjährige Lehrzeit sowie ein ein- bis zweijähriger Kursus an einer Forstlehranstalt (andere Angaben: ein ein- bis zweijähriges Studium auf einer Forstlehranstalt oder Universität; ein dreijähriges Studium der Rechts-, Kameral- und Forstwissenschaft). Nach Ableistung des Oberförsterexamens vor einer der Provinzial-Forst-Examinations-Kommissionen meldet sich der Kandidat beim Regierungspräsidenten zur Prüfung, bei der in Übereinstimmung mit der Prüfung der Regierungsreferendare zu verfahren ist. Es werden verlangt Kenntnisse in den alten und neuen Sprachen, in Geschichte, Mathematik, Staatswissenschaften, Ökonomie, Technologie und Rechtswissenschaft. Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat als Regierungs- und Forstreferendar bei der Provinzialregierung zugelassen und zu allen Geschäften herangezogen, insbesondere durch die Forsträte. Nach Beendigung dieser Ausbildung wird ihm vom Präsidenten unter Mitunterschrift des Oberforstmeisters das Zeugnis der Reife für die höhere Prüfung durch die Oberexaminations-Kommission ausgestellt. Nachdem er diese letzte Prüfung bestanden hat, wird der Kandidat zum Regierungs- und Forstassessor ernannt und nun – nachdem er noch ein Revier verwaltet hat – bei der Ernennung von Forstinspektoren und Forstmeistern vorzüglich berücksichtigt.
(A. Bernhardt 1872 / 75, Bd. 3, S. 70; F. W. Fink 1933, S. 132, 133, 136, 137)

12. Von **W. Pfeil** erscheinen die selbstständigen **Schriften** *„Forstschutz- und Forstpolizeilehre, im Anhange die Nachweisung der preußischen Forstpolizeigesetze“* und *„Forstbenutzung und Forsttechnologie“*; beide sind die 3. und 4. Abteilung der ***„Neuen vollständigen Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten“*** (s. 1829.7). Außerdem erscheint 1831 *„Die Forstwirthschaft nach rein practischer Ansicht so wie sie der Privatforstbesitzer oder Verwalter führen muß, um sie in Verbindung mit der Landwirthschaft am vortheilhaftesten einzurichten“*. Letztere Schrift wird in der *„Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung“* 1837 rezensiert und als ein treffliches Handbuch bezeichnet, das in bekannter anziehender Schreibart nur das wirklich Erprobte und Wichtige für Waldbesitzer oder Verwalter enthält, die keine forstliche Ausbildung besitzen. Sie ist auch nach **Bernhardt** *„eine unübertroffene Meisterarbeit Pfeils“*.
(Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung 1837, S. 333 ff.; A. Bernhardt 1872 / 75, Bd. 3, S. 178 – 180; R. Hess 1885, S. 272)

13. **J. C. Hundeshagen** veröffentlicht als 3. Abteilung seiner *„Encyclopädie der Forstwissenschaft“* das ***„Lehrbuch der Forstpolizei“.*** Er behandelt darin in einer Einleitung von 119 S. zunächst grundsätzliche forstpolitische Probleme und beginnt mit einer allgemeinen Diskussion der Bedeutung und des Wertes der Waldungen. Dabei schreibt er, dass alle Länder *„(mit wenigen Ausnahmen vielleicht) ursprünglich mehr oder weniger gänzlich bewaldet“* waren (S. 11) und: *„Erst während des Verfalles des alten Reiches der Egypter sind die Waldungen ganz verwüstet, und der Sandboden ... hat im Laufe der Zeit ... viele der vormals fruchtbarsten Theile des Landes völlig verschüttet und in Wüsten verwandelt, ...“* (Anmerkung auf S. 12; dieser Darstellung hat schon **W. Pfeil** in den *„Kritischen Blättern“* Bd. 10 / 1836, H. 2, S. 158, widersprochen). Das Haupterzeugnis der Wälder macht das Holz aus. **H**. gibt den mittleren Bedarf je Kopf der Bevölkerung mit 50 (Kasseler) Kubikfuß an (= 1,19 m^3). Davon entfallen auf:

Bau-, Werk- und Geschirrholz (Nutzholz)	4 Kbf.
Nutz- und Brennholz für gewerbliche Zwecke (Gewerbshölzer für Bergbau, Hütten, Salzsiedereien, Bäcker, Bierbrauer u. a. Handwerke)	19 Kbf.
Brennholz zum häuslichen Verbrauch	27 Kbf.
	50 Kbf.

(HUNDESHAGEN 1831, S. 14, 15) Von den Eigentümlichkeiten des Waldgewerbes leitet er über zu einem Vergleich des Kapitalwertes und Rohertrages zwischen den verschiedenen Gattungen des Kulturlandes bzw. zwischen Land- und Forstwirtschaft (S. 16 – 43). Daran anknüpfend diskutiert er dann ausführlich die Vor- und Nachteile des staatlichen und des privaten Waldeigentums (S. 43 – 112), spricht sich eindeutig gegen die Bemessung des Wertes oder Unwertes der Staatsforstwirtschaft *„blos nach Zinsfuße aus den Waldkapitalien“* (S. 52) sowie gegen die Veräußerung der Staatsforsten aus (S. 112, 113) und leitet daraus erste Schlussfolgerungen für deren bessere Verwaltung ab (S. 114, 115). Er akzeptiert das Privateigentum am Wald, befürwortet *„beschränkende Maßregeln in Bezug auf den privatlichen Gewerbsbetrieb ... als Ausfluß der Forstherrlichkeit“* (S. 117) und kommt am Schluss der Einleitung zu den drei Hauptgattungen der Staats-, Gemeinde- und Privatforstwirtschaft, mit denen sich die Forstpolizeilehre neben ihren übrigen Aufgaben zu beschäftigen hat (S. 118).

Der weitere Teil des *„Lehrbuchs“* ist der systematischen Behandlung der **Forstpolizeilehre** gewidmet. Er gliedert sich wie folgt.

1. Haupttheil ***Von den allgemeinen Forstpolizei-Maßregeln*** (S. 120 – 318)
- *1. Abschnitt* *Sicherung gegen Wildverheerungen*
- *2. ”* *Sicherung gegen Forstfrevel*
- *3. ”* *Sicherung gegen Servitut-Mißbräuche*
- *4. ”* *Sicherung gegen nachtheilige Naturereignisse*
- *5. ”* *Sicherung des dem Staate im Ganzen und Einzelnen nothwendigen Bedarfes an Waldprodukten*
- *6. ”* *Sicherung und zweckmäßige Vertheilung des dem Staat zur Benutzung und auch Gesundheit nothwendigen Wälderumfanges*
- *7. ”* *Von Beaufsichtigung der Forstprodukten-Verwendung*
- *8. ”* *Maßregeln zur wissenschaftlichen Ausbildung des Forstpersonals*

2. Haupttheil ***Von den besondern Forstpolizei-Maßregeln*** (S. 319 – 420)
- *1. Hauptabschnitt* *Staats-Forstwirthschaftslehre*
  - *1. Abschnitt* *Organisation und Instruktion des Verwaltungspersonals*
  - *2. ”* *Abfassung zweckmäßiger Verwaltungsvorschriften* (zur Vermessung und Abschätzung, zur Holzzucht und zum Kulturbetrieb, zum Forstschutz, zum Forstrechnungswesen usw.)
- *2. Hauptabschnitt* *Gemeinde-Forstverwaltung*
- *3. ”* *Privat-Forstverwaltung*

In späteren Begriffen ausgedrückt, behandelt **H**. in seinem *„Lehrbuch“* die Forstpolitik im weitesten Sinne einschließlich des Forstrechts und der volkswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Grundlagen. Er beschränkt sich nicht auf die eigentlichen forstwirtschaftlichen Aufgaben, sondern fordert eine volkswirtschaftlich optimale Bodennutzung, die Gewährleistung auch *„mittelbarer“* Dienste und Nutzen (S. 9), die feste Integration der Forstwirtschaft in das Wirtschaftsgefüge des Staates, die Ausrichtung der Forstpolizeilehre als angewandte Volkswirtschaftspolitik. Das **H**. von **B. HEEG** 1975 zugeschriebene *„volkswirtschaftliche Gleichgewichtsmodell“*, nach dem bei vollkommener Konkurrenz Alternativen der Behandlung des Waldbodens durch die Maximierung des Reinertrags bestimmt werden und jede Einzelwirtschaft nach höchster Verzinsung des eingesetzten Kapitals strebt, ist in seinem *„Lehrbuch“* in dieser Konsequenz nicht beschrieben.

(J. C. HUNDESHAGEN 1831; R. HESS 1885, S. 166; B. HEEG 1975, S. 7 – 11; E. NIESSLEIN 1985, S. 12; Z. ROZSNYAY in Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 349)

14. **J. C. HUNDESHAGEN** bittet aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit der Oberforstbehörde in Darmstadt um seine Enthebung als Direktor der hessischen Forstlehranstalt (die mit der Universität Gießen in Verbindung steht). Auf sein Ersuchen wird per Dekret der hessischen Staatsregierung vom 14. 6. 1831 entschieden, die Anstalt – der Besuch war in den vergangenen Jahren nicht sehr groß – vollständig mit der Universität zu vereinigen. Es entsteht das **„Forstinstitut" der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen**, ein Vorgang, der aufs Engste mit den wissenschaftlichen Intentionen **H**.s zusammentrifft und der sich in Zukunft trefflich bewährt. Erstmalig wird in einem deutschen Land der forstwissenschaftliche Unterricht vollständig in die allgemeine Universitätsausbildung eingegliedert. An die Stelle von schulmäßiger Überwachung tritt akademische Lehrfreiheit, und die Forstverwaltung verliert den Einfluss auf den forstlichen Unterricht. Erstmalig in Deutschland und vermutlich in der ganzen Welt verleiht nun eine Universität *„das volle akademische Bürgerrecht"* der Forstwissenschaft. **R. HESS** wertet diesen Vorgang später als *„Mündigkeitserklärung unserer jungen Wissenschaft"*. **H**. widmet sich – soweit das sein sich verschlechternder Gesundheitszustand zulässt – ganz seiner Professur an der Universität, die jetzt die ganze Staatswirtschaftslehre umfasst.

CARL HEYER gibt am 12. 4. 1831 seine Stellungen als zweiter forstlicher Lehrer an der Forstlehranstalt sowie als Forstinspektor in Gießen auf, und zwar in erster Linie aufgrund eines Zerwürfnisses mit dem kranken, in hohem Grade reizbaren **HUNDESHAGEN** (dieses Zerwürfnis gipfelte in gegenseitigen Beschuldigungen und Anzeigen bei verschiedenen vorgesetzten Behörden). **HEYER** tritt unter vorteilhaften Bedingungen in die Dienste des Grafen von **ERBACH-FÜRSTENAU**; er übernimmt die Bewirtschaftung der stark devastierten gräflichen Forsten im Odenwald. Als Ersatz für ihn in Gießen wird am 12. 11. 1831 Dr. **AUGUST VON KLIPSTEIN** zum Lehrer der praktischen Forstwissenschaft an der Universität und zugleich zum Revierförster in Gießen ernannt (**KL**. erhält 1836 die Professur für Mineralogie an der Universität).
(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 3, S. 189; R. HESS 1881, S. 18, 22; R. HESS 1885, S. 165; A. SCHWAPPACH 1886 / 88, S. 687, 688, 691, 692; J. KÖSTLER u. a. 1960, S. 7; K. MANTEL 1965, S. 170, 171; K. HASEL 1968, S. 83; K. HASEL 1985, S. 239, 245; Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 314, 315, 347)

15. **G. W. v. WEDEKIND**, Oberforstrat bei der hessischen Oberforstdirektion, schreibt die ***„Anleitung zur Forstverwaltung und zum Geschäftsbetriebe"***, die erste Arbeit, in der die Ordnung einer geregelten Forstverwaltung klar und vollständig entwickelt wird. **W**.s Hauptverdienst liegt in seiner Verwaltungstätigkeit.
(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 3, S. 87)

16. Der Königl. Württemberg. Förster **E. C. W. BÜHLER** veröffentlicht die Schrift ***„Die Versumpfung der Wälder mit und ohne Torfmoor-Bildung und die Mittel zur Wiederbestockung derselben mit besonderer Hinsicht auf den Schwarzwald"***. **B**. sieht in der Versauerung, Vermoorung und Versumpfung großer Waldflächen eine bedeutende Schwächung des Holzproduktionsvermögens und schlägt als Mittel zur Wiederbestockung besonders die Entwässerung, das Abbrennen bestandsloser Flächen zwecks Düngung mit Asche (Neutralisierung der Säure) sowie einen Wechsel der Baumarten vor.
(E. C. W. BÜHLER 1831)

17. In einem Revisionsprotokoll wird über den **Staatswald Herrenwies** geschrieben: *„Die ursprünglich herrschenden Holzarten dieser Waldungen sind Tanne und Buche, etwas Forle und auf den Grinden Fichte. Tanne und Buche haben früher stets die Oberhand gehabt."* Und an einer anderen Stelle: *„Der ganz vorzüglichen Produktionskraft dieser Waldungen ist es zu-*

zuschreiben, daß keine merklichen und empfindlichen Folgen dieser fehlerhaften Devastationshiebe sich geltend machten. Die kahl geschlagene Waldfläche besamte sich nach und nach mit den ursprünglichen Holzarten. Nur der eine Nachteil entstand, daß die früher nur in den höchsten Bergspitzen vorherrschende Fichte mehr oder weniger in den reinen und gemischten Beständen der Buche und Tanne an den Hängen herab bis an die Floßbäche vorgedrungen ist.“
(K. HASEL 1944, S. 80)

18. Vertreter der bevölkerungsreichen Gemeinde **Gelenau im Erzgebirge** – zwei Drittel der 3 500 Einwohner leben von der Herstellung weißer Zwirnspitzen – sehen keinen anderen Ausweg, als *„das traurige, aber wahre Bild des hiesigen Notstandes“* in einem 12 Seiten langen Brief dem *„allergnädigsten König und Herrn“* in Dresden zu schildern. Als größte Not sehen sie für sich den **Holzmangel**, und sie richten an den König die flehentliche Bitte, der Gemeinde ein Holz-Deputat-Quantum gegen Zahlung der gewöhnlichen Forsttaxe zu gewähren. Die Gemeinde verfügt über keinen eigenen Wald; die wenigen Ritterguts- und Privatwaldungen sind in einem schlechten Zustand und können kaum die Bedürfnisse der Besitzer befriedigen. Die armen Familien müssen um Leseholz in den staatlichen Abtwald gehen und werden – durch Not und Elend gezwungen – oft zu Holzfrevlern. Der dortige Förster **WINKLER** ist so vigilant und rigoros, dass ihm selten ein Holzfrevler entkommt. Eine Pfändung und Anzeige folgt der anderen, und es besteht ein unaufhörlicher Schriftwechsel zwischen dem Forstamt Stollberg und den hiesigen Patrimonial-Gerichten. Bei den Brennholzauktionen können die Armen nicht mithalten; mit Tränen in den Augen und hungriger als sie gekommen müssen sie wieder nach Hause gehen.
(Sächs. Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 39 143)

19. 1831 (oder 1830) wird in der Baumschule des **JOHN RICHMOND BOOTH** in Klein-Flottbek bei Hamburg ein zweijähriger Douglasien-Sämling gepflanzt. Diese **erste Douglasie auf deutschem Boden** stammt aus Samenmaterial, das eine englische Expedition unter Führung von **DAVID DOUGLAS** um 1827 von der kanadischen Pazifikküste nach Schottland gesandt hat. (In den folgenden Jahrzehnten werden nur einzelne Douglasien, meist in Parkanlagen, gepflanzt.)
(K. GÖHRE 1958, S. 14, 15; H. WALDEN in M. FLITNER 2000, S. 139)

20. **JOHANN WOLFGANG VON GOETHE** fährt am 27. 8. 1831 mit einer Chaise auf den Kickelhahn bei Ilmenau, erfreut sich dort am Anblick der herrlichen Waldungen und entdeckt im kleinen Jagdhäuschen, in dem er im September 1780 einige Tage gewohnt hat, den Vers ***„Wandrers Nachtlied“***, den er damals dort an die Wand geschrieben hat:

„Über allen Gipfeln ist Ruh,
In allen Wipfeln spürest du
Kaum einen Hauch;
Die Vöglein schweigen im Walde.
Warte nur, balde
Ruhest du auch. “

(J. KÖSTLER 1949, S. 552; W. VICTOR 1952, S. 470, 471)

21. Von **CHRISTIAN LUDWIG BREHM**, Pfarrer zu Renthendorf bei Triptis, erscheint das 1 085 Seiten umfassende ***„Handbuch der Naturgeschichte aller Vögel Deutschlands, worin nach den sorgfältigsten Untersuchungen und den genauesten Beobachtungen mehr als 900 einheimische Vögel-Gattungen zur Begründung einer ganz neuen Ansicht und Behandlung ihrer Naturgeschichte vollständig beschrieben sind.“*** **BR.**, von dem 1823 / 24 schon ein ebenfalls sehr umfangreiches *„Lehrbuch der Naturgeschichte aller europäischen Vögel“* erschienen ist, bezeichnet die systematische Kategorie der Art als Gattung und verliert sich etwas in der Beschreibung von Varietäten. Das Buch gewährt dem praktischen Forstmann und Jäger nach Ansicht des Rezensenten in der *„Allg. Forst- und Jagd-Zeitung“ „nicht wesentlichen Nutzen.“*
(Allg. Forst- u. Jagd-Zeitung 1833, S. 19 – 23; o. V.: Katalog der Bibliothek ... 1900, S. 272)

22. Der Münchner Schreiner **Mathies Heitger** hat seinen Betrieb erweitert. Er besitzt eine Konzession für die **fabrikmäßige Herstellung von Möbeln und Baugegenständen** (-elementen). Als zünftigem Handwerker ist es ihm gestattet, an Türen usw. auf dem Bau Beschläge anzubringen; als Fabrikant darf er Beschläge nur in seiner Fabrik (nicht auf dem Bau) anbringen.
(F. Hellwag 1924, S. 407)

23. Der Franzose **Bréant** erfindet die **Kessel-Druckimprägnierung.** Er erhält am 5. 5. 1831 ein Patent, nach dem er für die Durchtränkung des Holzes Druck und Vakuum benutzt.
(F. Kollmann 1951 / 55, Bd. 2, S. 48; W. Sandermann 1956, S. 40; E. König 1972, Bd. 1, S. 109)

24. Der Franzose **Brard**, der schon 1815 die Ähnlichkeit verfaulten Fichtenholzes mit dem gewöhnlichen Lumpenpapier festgestellt hat, lässt **Holz der Seestrandkiefer** (Pinus maritima = P. pinaster) in einer Ölmühle zu einem Brei mahlen, aus dem in der Papiermühle des **Ligier** zu Brignolle (Departement Var) **graues Papier** gefertigt wird. In Marseille wird es zu Pappe verarbeitet. **B**. erhält für sein Holzpapier ein französisches Brevet auf 5 Jahre.
(W. Weiss 1983, S. 288)

25. In **Österreich** sind **31 Papiermaschinen** in Betrieb.
(W. Weiss 1983, S. 287)

26. **George A. Shryock** führt in der ersten nordamerikanischen Pappenfabrik die **Rundsiebmaschine** ein.
(W. Weiss 1983, S. 287)

27. England hat 700, Schottland 70 bis 80 **Papiermühlen.** In Schweden arbeiten 90 Papiermühlen mit 1 338 Beschäftigten; in Dänemark 22 Papiermühlen.
(W. Weiss 1983, S. 287)

1831 / 1832

28. In **Baden** stellt sich das Forstwesen als *„eine Ruine aus der Vorzeit“* dar. Durch Verordnung vom 17. 2. 1831 erhält die bisherige Oberforstkommission die Benennung ***„Oberforstdirektion“***. Sie verliert dabei aber ihre leitende Stellung und wird auf die Stufe einer den Finanzmittelstellen und Kreisdirektorien gleichstehenden Zentralmittelstelle zurückversetzt. Für die Bewirtschaftung des Staatswaldes wird sie dem Finanzministerium, für die Forstpolizei und die Bewirtschaftung der nichtstaatlichen Waldungen dem Ministerium des Innern untergeordnet. Der 1831 neu zusammengetretene Landtag befasst sich mit den Verhältnissen in der Forstverwaltung, behandelt die *„aufgefundenen Gebrechen“*, und Oberforstdirektor **J. F. v. Kettner** – heftig angegriffen – geht 1832 wegen *„anhaltender Kränklichkeit“* in den Ruhestand. Bereits 1832 (Verordnung vom 2. 2. 1832) wird die Oberforstdirektion im Zuge von Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen mit der Leitung des Salinen-, Münz-, Berg- und Hüttenwesens zur ***„Direktion der Forsten und Bergwerke“*** vereinigt (neuer Direktor: **W. L. Dietz**).
(R. Hess 1885, S. 182; M. Scheifele 1957, S. 34, 44, 128, 130; K. Hasel 1994, S. 37)

29. In **Baden** sind 1831 von 18 Stellen des *„höheren“* Forstdienstes 15 mit **Adeligen** besetzt. 1832 kommt der erste Bürgerliche in der Leitung der badischen Forstverwaltung ins Amt.
(K. Hasel 1985, S. 142, 147)

30. **Franz Höss**, Professor an der **Forstlehranstalt Mariabrunn**, veröffentlicht als Teilergebnis entsprechender Untersuchungen 1831 eine *„Monographie der Schwarzföhre, Pinus*

Austriaca, in botanischer und forstlicher Beziehung" – die erste wissenschaftliche Beschreibung dieser Baumart – und überreicht die Abschlussergebnisse über die Untersuchung der Weiß- und Schwarzföhre im Februar 1832 der Direktion der Lehranstalt als Manuskript. **H**. stirbt am 11. 9. 1832 in Mariabrunn.

1831 verlassen viele Zöglinge aus Furcht vor der Cholera die Forstlehranstalt; 1832 zählt diese nur 45, 1833 nur 39 Zöglinge (s. a. 1831 / 63).
(H. KILLIAN 1968, S. 56, 57, 59)

31. **J. WIDMANN** liefert eine zweite **Papiermaschine** an **SCHÄUFFELEN**, der nunmehr selbst eine mechanische Werkstätte einrichtet und Papiermaschinen baut.
(W. WEISS 1983, S. 284)

1831 / 1833

32. An der **land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt Hohenheim** tritt 1831 an die Stelle des bisherigen Forstrepetenten ein ständiger zweiter Forstlehrer. Auf diese Stelle wird **KARL GEBHARD** berufen, in welcher Eigenschaft er Forstschutz, Forstbenutzung, Forsttechnologie, spezielle Forstbotanik, Forstgeschäftspraxis und Planzeichnen vorzutragen hat. Aus Drang zum äußeren Forstdienst entsagt er jedoch schon 1833 dem Lehrberuf und tritt als Oberforstinspektor in die Fürstl. **FÜRSTENBERG**ische Forstverwaltung über.
(o. V.: Die Forstschule in Hohenheim ... 1855, S. 11, 17; o. V.: Festschrift zum fünfzigjährigen ... 1868, S. 43; R. HESS 1885, S. 99; K. MANTEL, J. PACHER 1976, S. 402)

33. Der englische Botaniker **ROBERT BROWN** entdeckt 1831 (publiziert 1831 und 1833) in den Zellen vieler Monokotyledonen den **Zellkern** und erkennt in ihm einen wesentlichen Bestandteil der Pflanzenzelle, so dass er als Begründer der Lehre vom Zellkern (KÜSTER, S. 176) und das Jahr 1831 als *„Geburtsjahr"* der eigentlichen Zellenlehre oder Cytologie betrachtet wird (MÄGDEFRAU, S. 187). **BR**. beobachtet speziell in den Epidermiszellen von Orchideen das regelmäßige Auftreten einer *„areola"* und bezeichnet diese als *„nucleus cellulae"* oder *„nucleus of the cell"* (Kern der Zelle). Er sieht zugleich das den Zellkern umhüllende Protoplasma. 1832 entdeckt der Brüsseler Naturforscher **B.-CH. DUMORTIER** bei Conferva aurea das Phänomen der Zellteilung.
(E. KÜSTER 1956, S. XX, 176; I. JAHN 1990, S. 329, 331; K. MÄGDEFRAU 1992, S. 187, 198; G. WAGENITZ 1996, S. 261)

1831 / 1835

34. Mehrere Gesetze und Ordnungen ermöglichen in **Kurhessen die Ablösung der Grundzinsen,** Zehnten, Dienste und anderen Reallasten sowie die Aufhebung der hinsichtlich der Viehhude bestehenden Gemeinheiten.
(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 3, S. 50)

35. Im hannoverschen **Harz** werden 1831 / 35 im ganzen über 15 Millionen **Fichtenbüschel,** aber nur 890 000 Einzelpflanzen gepflanzt.
(A. BERNHARDT 1872 / 75, Bd. 3, S. 231)

1831 / 1837

36. In **Mecklenburg** werden der Oberlauf der Havel und die Elde für die **Holzflößerei** hergerichtet.
(E. VOSS 1993, S. 82)

37. In den Staatswaldungen des **bayerischen Obermainkreises** (Forstämter im Fränkischen Wald und Fichtelgebirge, um Bayreuth und Bamberg sowie Forstämter Kulmbach und Lichtenfels) erfährt der Holzverkauf einige typische Veränderungen:

	Verkauf von Bauholz			Verkauf von Brennholz		
	Menge (Klafter)	Erlös (fl.)	Erlös pro Klafter (fl.)	Menge (Klafter)	Erlös (fl.)	Erlös pro Klafter (fl.)
1831 / 32	30 808	358 980	11,65	173 464	610 886	3,52
1836 / 37	33 346	391 876	11,75	173 196	678 258	3,92
1836 / 37 zu 1831 / 32 in %	*108*	*109*	*101*	*100*	*111*	*111*

Der Anteil des Bauholzes an der Summe des insgesamt verkauften Holzes steigt in den betrachteten fünf Jahren von 15 % auf 16 %, entsprechend geht der Anteil des Brennholzes von 85 % auf 84 % zurück. Bemerkenswert ist, dass der Erlös pro Klafter Brennholz bedeutend stärker ansteigt als der durchschnittliche Erlös für das Bauholz. (s. a. 1831 / 58)
(W. Schenk 1996, S. 274)

38. **Heinrich Cotta** wird zu Beginn des Jahres 1831 aufgefordert, sich in Vorbereitung eines Landtagsbeschlusses über Sparmaßnahmen im gesamten Staatshaushalt zu Stellung und Aufwand der **Forstvermessungsanstalt** für die Zukunft zu äußern. **C**. weiß, dass die Schließung der Forstvermessungsanstalt droht, und legt seinen Standpunkt ausführlich dar: Die Anstalt dient nicht nur der Forstvermessung, sondern ist dazu da, *„den Betrieb der Forste zu regulieren und sowohl den Zustand als die Kräfte derselben in steter Übersicht zu erhalten.“* Das Forsteinrichtungsgeschäft hat sich sehr vervollkommnet. Überarbeitungen sind notwendig, weil die ersten Abschätzungen zum Teil mangelhaft waren und weil nicht immer nach den Bestimmungen der Taxationen gehandelt wurde. Außerdem war die Forstvermessungsanstalt eine gute Schule für die Ausbildung tüchtiger Forstleute. **A. v. Berlepsch** ist in den grundsätzlichen Fragen mit **C**. einer Meinung, schlägt aber einige Vereinfachungen und Kosteneinsparungen vor. **C**. soll für den Normaletat der Anstalt den Höchstbetrag von 6 000 Talern nicht überschreiten. Nach wiederholten Vorstellungen **C**.s wird durch eine Verordnung des Finanzministeriums vom 11. 5. 1832 der Fortbestand der Forstvermessungsanstalt sichergestellt: *„Die Forstvermessungsanstalt ... bleibt eine fortdauernde Anstalt und wird unter die gemeinschaftliche Direktion des Oberforstrats Cotta und des Forstmeisters Cotta gestellt.“*

Der Normaletat wird ab 1835 auf 6 800 Taler festgelegt; für die Jahre 1832 – 1834 werden in Rücksicht auf den höheren Aufwand für die Überarbeitung der Einrichtungswerke 28 500 Taler bewilligt. Dass noch weitere Schwierigkeiten zu überwinden sind, erhellt aus der Tatsache, dass die *„Allgemeinen Bestimmungen über die Grundsätze und das Verfahren bei dem Taxationswesen in den Kgl. Sächs. Staatswaldungen“* erst am 26. 7. 1837 erscheinen.
(A. Richter 1952, S. 153 – 157)

39. **Theodor Hartig** erhält 1831 die Anordnung, seinen Vater **(Georg Ludwig H.)** bei der **Lehrtätigkeit** in Berlin zu unterstützen. Er beginnt als Dozent mit dem Titel Oberförster und übernimmt die Fächer Klima-, Boden-, Pflanzen- und Insektenkunde. 1833 promoviert er; 1835 wird er zum außerordentlichen Professor an der **Friedrich-Wilhelms**-Universität ernannt. Als sein Vater 1837 stirbt, werden ihm dessen Fächer anvertraut.
(A. Bernhardt 1872 / 75, Bd. 3, S. 380 – 381; R. Hess 1885, S. 139; H.-J. Weimann in Autorenkoll.: Biographien ... 1990, S. 272)

40. Auch in England nimmt die Paläobotanik einen mächtigen Aufschwung. Davon legt vor allem ***„The fossil flora of Great Britain“*** von **J. Lindlay** und **W. Hutton** ein Zeugnis ab. Das Werk erscheint 1831 / 37 in drei Bänden und enthält 230 Tafeln; es beschreibt die auf englischem Boden gefundenen fossilen Pflanzen unter Verwendung der binären Nomenklatur und nach dem natürlichen System geordnet.
(K. Mägdefrau 1992, S. 320)

1831 / 1844

41. Das sächsische Finanzkollegium legt 1831 fest, dass die 1816 eingeführten **Kreisoberforstmeisterstellen wegfallen** sollen. 1832 wird die Stelle im 4. Forstkreis, bis 1838 werden alle weiteren Stellen eingezogen. Die 15 Forstmeister der Forstbezirke sind dem Finanzministerium direkt unterstellt; sie bilden zusammen mit den Justiz- und Rentbeamten in ihrem Forstbezirk das *„Forstamt“*. 1844 werden die Bezirksforstmeister zu Bezirksoberforstmeistern erhoben.
(A. Richter 1935, S. 79 – 81)

1831 / 1850

42. **Holzkohle** ist auf dem europäischen Kontinent noch immer das wichtigste Brennmaterial für die Eisenindustrie.
(L. Beck 1884 / 1903, 4. Abt., S. 470)

1831 / 1855

43. Die **bayerische Staatsforstverwaltung** erzielt aus den **Nebennutzungen** ihrer Wälder die folgenden Einnahmen (in Gulden pro Jahr):

	im Durchschnitt der Jahre			
	1831 / 36	1837 / 42	1843 / 48	1849 / 55
aus Nebennutzungen insgesamt	212 980	244 156	245 068	240 912
davon aus Nutzung von				
Streu	104 091	94 011	81 837	75 223
Gras	34 325	47 986	49 801	41 845
Lohe	27 072	32 779	30 717	36 845
Waldweide	12 950	11 554	9 552	8 524
Torf	11 822	32 273	43 752	51 611
Erde und Steinen	7 510	12 139	16 290	15 582

Besonders bemerkenswert ist der starke Anstieg der Einnahmen aus der Torfnutzung.
(G. v. Viebahn 1858 / 68, Tl. 2, S. 696)

1831 / 1858

44. In **Bayern** steigen die **Marktpreise** für Bau- und Nutzholz im Durchschnitt aller Sortimente von 1831 bis 1858 um 64 %, die des Brennholzes um 58 %. Im gleichen Zeitraum ziehen in **Preußen** die Preise für Zimmerholz um 61 % an. (s. a. 1832 / 71, 1839 / 48)
(A. Bernhardt 1872 / 75, Bd. 3, S. 226; K. Löbe 1956, S. 41)